#### Wahlordnung

## "Junges Forum der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig"

In Ergänzung zu ihrer Geschäftsordnung und Wahlordnung gibt sich die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig (im folgenden: Akademie) auf der Grundlage von § 27 ihrer Satzung folgende Wahlordnung.

## I. Sprachliche Gleichstellung

#### § 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## II. Allgemeine Bestimmungen

#### § 2 Geltungsbereich

- 1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl von Mitgliedern in das Junge Forum der Akademie.
- 2. Sie wird bei den Abstimmungen der Klassen über die Zuwahlvorschläge angewandt.

#### § 3 Wahlgrundsätze

- 1. Die Wahlen sind geheim.
- 2. Die Wahlen von Mitgliedern in das Junge Forum der Akademie erfolgen in den einzelnen Klassen.
- 3. Das Quorum ist erreicht, wenn die Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit auf sich vereinigen konnte.

#### § 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Ausübung des Wahlrechts

- 1. Aktiv Wahlberechtigte sind die Ordentlichen Mitglieder der Akademie .
- Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch k\u00f6rperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, k\u00f6nnen sich der Hilfe einer Vertrauensperson aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder bedienen.
- 3. Jeder aktiv Wahlberechtigte kann aus wichtigem Grund generell oder im Einzelfall auf Ausübung seines Wahlrechts verzichten und wird dann entsprechend vom Sekretar der jeweiligen Klasse von seiner Pflicht entbunden. Der Verzicht aus wichtigem Grund ist dem Sekretar gegenüber schriftlich zu erklären. Bei Verzicht im Einzelfall muss dem Sekretar der Klasse die schriftliche Erklärung vor der Wahl vorliegen. Das Mitglied wird nicht in die Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder eingerechnet.
- 4. Briefwahl ist nicht zulässig.

#### § 5 Wahlleiter

Wahlleiter für die Zuwahl von Mitgliedern in das Junge Forum ist der Sekretar oder ein von ihm Beauftragter (folgend: Wahlleiter). Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er den stellvertretenden Sekretar und ein Ordentliches Mitglied als Helfer mit heranziehen.

### § 6 Wahlvorschläge

- 1. Vorschläge für die Zuwahl von Mitgliedern in das Junge Forum erfolgen durch die Ordentlichen Mitglieder der Klassen.
- 2. Die Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor der Wahl einzureichen. Die Wahlen sollen in der ersten Jahreshälfte erfolgen.
- 3. Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss

- 1. den Familiennamen
- 2. den Vornamen
- 3. das Geburtsjahr
- 4. die Amts- und Berufsbezeichnung des Vorgeschlagenen
- 5. die Hochschule (Universität) und das Institut, an der er tätig ist, enthalten.

Die Vorschläge für die Zuwahl von Mitgliedern in das Junge Forum müssen außerdem eine Begründung für die Zuwahl enthalten.

#### § 7 Prüfung der Wahlvorschläge

- Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge.
  - 1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
  - 2. die nicht vollständig im Sinne von § 6 sind,
  - 3. die nicht den Bestimmungen von Satzung und Geschäftsordnung für die Nominierung von Kandidaten entsprechen,
  - 4. die eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken.
- 2. Die für die Zuwahlvorschläge der Klassen eingeholten Gutachten liegen von der Bekanntgabe der Wahlvorschläge durch den Sekretar an bis zur Klassensitzung, in der die Wahl stattfindet, im Sekretariat zur Einsichtnahme aus.

# § 8 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

- 1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlleiter Stimmzettel herstellen.
- Durch die äußere Gestaltung des Stimmzettels ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Wahlvorgang kenntlich zu machen. Der Stimmzettel ist als amtlich zu kennzeichnen.
- Der Stimmzettel ist so zu gestalten, dass der Wähler durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich machen kann, ob er den Vorgeschlagenen wählt.

# § 9 Stimmabgabe

- 1. Die Stimmabgabe findet im Rahmen einer Klassensitzung statt. Der Sekretar lädt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- 2. Für die Aufnahme der Stimmzettel werden Wahlurnen verwendet, die die Entnahme vor dem offiziellen Öffnen nicht erlauben.
- 3. Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Wahlleiter fest, ob die Klasse ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- 4. Vor der Stimmabgabe gibt der Wahlleiter der Klasse die Möglichkeit zur Aussprache über die Wahlvorschläge.
- 5. Der Wahlleiter überzeugt sich unmittelbar vor der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind; dann verschließt er sie. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Der Wahlleiter kann im Wahlraum die Beeinflussung von Wählern sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen.
- 6. Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlleiter die erforderlichen Stimmzettel.
- Die Stimmabgabe erfolgt, indem der Wähler durch Ankreuzen innerhalb vorgedruckter Felder auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, ob er den Vorgeschlagenen wählt.

8. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, versiegelt der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurne und bewahrt sie so auf, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Beim Öffnen der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung überzeugt sich der Wahlleiter davon, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

#### § 10 Auszählung

- 1. Unmittelbar nach der Stimmabgabe nimmt der Wahlleiter gemeinsam mit den Wahlhelfern die Auszählung der abgegebenen Stimmen vor. Findet die Ermittlung des Wahlergebnisses aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach Abschluss der Abstimmung statt, so gibt der Wahlleiter mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall wird die Wahlurne vom Wahlleiter versiegelt und sorgfältig aufbewahrt. In der gleichen Weise werden die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlleiters verwahrt. Die Bildung einer Zählgruppe, die aus zwei Wahlhelfern besteht, ist zulässig.
- 2. Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
  - 1. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
  - wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des gewählten Vorgeschlagenen oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält.
  - 3. wenn mehr als die bei der betreffenden Wahl zulässigen Stimmen abgegeben worden sind.
  - 4. wenn auf dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.
- 3. Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter.
- 4. Die auf jeden einzelnen Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.
- 5. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

# § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

- 1. Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen in einer Wahlniederschrift für jeden Wahlvorschlag
  - 1. die Gesamtanzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  - 2. die Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
  - 3. die Anzahl der gültigen Stimmen fest.
- 2. Gewählt sind jene Kandidaten, welche die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- 3. Ergibt sich bei der Zuwahl von Mitgliedern Stimmengleichheit, dann kommt die Wahl nicht zustande.
- 4. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Ergebnis im unmittelbaren Anschluss an die Auszählung in der Klassensitzung bekannt. Findet die Auszählung aus besonderen Gründen nicht unmittelbar nach der Stimmabgabe statt, so gibt der Wahlleiter mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt die Bekanntgabe vertagt wird.
- 5. Der Wahlleiter hat das festgestellte Wahlergebnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Wochen seit der Feststellung des Wahlergebnisses wesentliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

## § 12 Wahlniederschriften, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

- Über die Wahlhandlungen und die T\u00e4tigkeit des Wahlleiters bei allen Wahlen werden Niederschriften gefertigt. Sie sind Teil des Protokolls der Klassensitzung, in der die Wahlhandlung durchgef\u00fchrt wird. Die Niederschrift wird vom Wahlleiter unterzeichnet. Die Niederschrift enth\u00e4lt in jedem Fall
  - 1. die Bezeichnung und Zuständigkeit des Wahlleiters,
  - 2. die Namen und Funktionen der Wahlhelfer,
  - 3. Beginn und Ende der Abstimmung,
  - 4. die Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten,
  - 5. die zur Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen Zahlen.
- 2. Die Stimmzettel und die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind, werden zwölf Monate lang im Sekretariat aufbewahrt.

# § 13 Annahme der Wahl

Bei der Zuwahl von Mitgliedern des Jungen Forums verständigt der Präsident die Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl. Der Gewählte kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung die Wahl schriftlich annehmen oder ablehnen.

# III. Schlussbestimmungen

#### § 14 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag der Genehmigung durch das Plenum der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 8. 5. 2015

Prof. Dr. Pirmin Stekeler-Weithofer Präsident

Dr. Christian Winter Generalsekretär